

Nutzungsbedingungen für das Fanlogo der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Mit dem Logo für die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist gleichzeitig ein hieraus abgeleitetes Fanlogo entwickelt worden. Während das Stadtlogo als offizieller und alleiniger Absender der Stadt zur Anwendung kommt, ist das Fanlogo als Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und Institutionen zu verstehen, ihre Verbundenheit mit der Wallfahrtsstadt zum Ausdruck zu bringen.

Das neue Fanlogo ist ein klares „K“, welches innerhalb des Buchstaben in vertikaler Ausrichtung mit dem Schriftzug Kevelaer versehen ist. Dieses „K“ findet sich in der grundsätzlichen Darstellung so auch im Logo der Stadt wieder. Im Ursprung entstammt das „K“ den Verbindungslinien der Kevelaerer Ortschaften. Ebenso wie das Stadtlogo steht das Fanlogo für Dynamik, Offenheit und Vielseitigkeit. Weitere Assoziationen sind möglich und erwünscht.



Zweck, Art und Form der Verwendung

- (1) Das Fanlogo erzeugt eine visuelle Verbundenheit zur Stadt. Kevelaer-Liebhaber können das Fanlogo unentgeltlich nutzen, um es sich zu eigen zu machen. Vereinsbriefbögen, Trikots, Unternehmensauftritte – vieles ist möglich.
- (2) Das Fanlogo darf grundsätzlich in allen Farben verwendet werden, außer mit der Farbe „kevelaerblau“ (RGB 0|117|175).
- (3) Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung, so ist vor der Verwendung Rücksprache mit der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu halten.

Nutzung des Fanlogos durch Dritte

- (1) Die Nutzung des Logos durch Dritte ist mit Ausnahme kommerzieller Zwecke genehmigungsfrei möglich. Das Logo steht unter www.kevelaer.de zum Download zur Verfügung. Für den Download sind ausschließlich Name und E-Mail-Adresse des Nutzers anzugeben.

- (2) Die kommerzielle Nutzung des Fanlogos, der Verkauf des Logos oder die Herstellung und Verbreitung von Waren und Werken aller Art, z. B. von Merchandising-Artikeln, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Wallfahrtsstadt Kevelaer gestattet.

Kommerziell ist eine Anwendung dann, wenn die Nutzung auf einen Verkauf abzielt und wenn die Ware oder das Werk ausschließlich mit dem Fanlogo hergestellt wird. Ist das Fanlogo auf einem Produkt oder einer Anwendung nicht das herausragende Element und als Zusatz – im Verhältnis nicht größer als 50 % zu anderen Elementen – zu erkennen, unterliegt es keiner kommerziellen Nutzung und darf auf Waren und Werken abgebildet werden, die dem Verkauf unterliegen.

- (3) Der Antrag auf kommerzielle Nutzung des Fanlogos ist zu richten an die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Tourismus & Kultur, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, E-Mail: tourismus@kevelaer.de. Der Antrag muss mindestens enthalten

1. Name, Anschrift, Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. die beabsichtigte Darstellung des Fanlogos,
3. Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der beabsichtigten Verwendung sowie
4. ein kostenloses Muster der mit dem Fanlogo zu versehenen kommerziellen Publikationen bzw. Gegenstände, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

- (4) Bei der Nutzung des Fanlogos ist sicherzustellen, dass

1. die Verwendung des Logos das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann und jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
2. dieses nicht zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken oder in einer rechts- oder sittenwidrigen Weise verwendet wird,
3. das Logo gestalterisch einwandfrei wiedergegeben und nicht verfremdet wird, insbesondere dürfen nicht Form, Proportionen oder Schriftart geändert werden,
4. die Gestaltungsrichtlinien der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Fanlogo berücksichtigt werden.

- (5) Die Überlassung des Logos ist zeitlich nicht befristet. Im Falle einer Einstellung des Fanlogos behält sich die Wallfahrtsstadt Kevelaer jedoch vor, die Nutzung des Fanlogos mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen.

Untersagung einer Verwendung durch Dritte

- (1) Die Nutzung des Fanlogos kann untersagt werden, wenn die an eine Nutzung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder durch die Art der Verwendung eine Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.
- (2) Für durch Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen oder die Gestaltungsrichtlinien entstehende Schäden, insbesondere bei rechts-, sitten-, oder zweckwidriger Nutzung haftet der Nutzer uneingeschränkt.

Bei einer Untersagung ist die weitere Verwendung des Fanlogos unverzüglich einzustellen.